Stadt



## Hungen

## Vorlage-Nr.: 2022/32

Betreff: Ortsgericht Hungen III hier: personelle Besetzung									
Bereich		Name Verfasser/in		Aktenzeichen		Hungen,			
11 Allgemeine Verwaltung		Fr	Frau Loth			15.02.2022			
Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? ⊠ nein ☐ ja									
FB 1	FB 2		FB 3		FB 4				
Zentrale Dienste	Bürgerdienste		Technische Dienste		Finanzen				
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in		Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter		Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter				
Beteiligung Personalrat erforderlich ?									
Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?									
Finanzielle Auswirkun	g?	$\boxtimes$	nein 🗌 ja						
Haushaltsmittel vorha	nden ?		nein 🗌 ja						
Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen									
Kostenstelle / Sachkonto									
Investitionsnummer									
Entstehen Folgekosten ?									
Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)									
Unterschrift Verfasser/in	Unter	schrift Fachbe	reichsleiter/in	Unterschrift	Bürgermeis	ter			
10/2016-FB 1									

Betreff:	Betreff: Ortsgericht Hungen III hier: personelle Besetzung				
Anlage(n):					
	Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,	
11 Allg	emeine Verwaltung	Frau Loth		15.02.2022	

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	22.02.2022	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2022	öffentlich beschließend

## Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Person für das Ortsgericht Hungen III (Steinheim, Trais-Horloff, Utphe) beim Amtsgericht Gießen in Vorschlag zu bringen:

Herrn Friedel Oberheim, geb. 12.09.1945 als Ortsgerichtsschöffe für die Dauer von fünf Jahren

## Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Herrn Friedel Oberheim ist zum 08.12.2021 ausgelaufen. Eine Neu- bzw. Ergänzungswahl ist daher erforderlich.

Jedes Ortsgericht besteht aus einem Vorsteher und vier Schöffen. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 10 Jahren. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wegen der persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung wird auf §§ 8 ff Ortsgerichtsgesetz verwiesen.

Nach § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Der Ortsbeirat Steinheim hat über die Thematik beraten und in seiner Sitzung am 20.01.2022 die Wiederwahl/Wiederernennung von Herrn Oberheim beschlossen.

Herr Oberheim hat seine Zustimmung für die weitere Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erteilt.